



## *Factsheet*

Berlin, 17.07.2013

Seite 1 von 3

# NETZENTWICKLUNGSPLAN 2013 RECHTSGRUNDLAGE, INHALT, KONSULTATION UND WEITERES VERFAHREN

## **Hintergrund**

2011 beschlossen Bundestag und Bundesrat den schnellen Ausstieg aus der Atomkraft und den beschleunigten Einstieg in die erneuerbaren Energien. Deshalb muss das Netz optimiert, verstärkt und um neue Trassen ergänzt werden.

## **Netzentwicklungsplan – Rechtsgrundlage**

Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben die im Energiewirtschaftsgesetz geregelte gemeinsame Aufgabe, einen Netzentwicklungsplan Strom (NEP) für den Ausbau der Übertragungsnetze für die nächsten zehn Jahre zu erarbeiten. Dieser ist jährlich zu erstellen und der Bundesnetzagentur (BNetzA) als der zuständigen Regulierungsbehörde zu übergeben. Vor Erarbeitung des NEP wird der sogenannte Szenariorahmen erstellt, der in drei Szenarien die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen bei Energieverbrauch und -erzeugung sowie deren regionale Verteilung darstellt und die Grundlage des NEP bildet sowie die Ziele der Bundesregierung enthält.

## **Netzentwicklungsplan – Inhalt**

Der Netzentwicklungsplan zeigt für das Leitszenario B2023 alle Maßnahmen auf, die zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes erforderlich sind.

Damit kann ein sicherer und zuverlässiger Netzbetrieb auch in zehn Jahren (bzw. für ein Szenario in 20 Jahren) gewährleistet werden. Dabei beschreibt der NEP keine konkreten Trassenverläufe, sondern dokumentiert den notwendigen Übertragungsbedarf zwischen Netzknoten und enthält konkrete Empfehlungen für den Aus- und Neubau der Onshore-Übertragungsnetze in Deutschland. Zur Bestimmung der notwendigen Maßnahmen folgen die ÜNB dem sogenannten NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau).

Für weitere Szenarien des Szenariorahmens 2013 (A 2023, B 2033 und C 2023) wurden anhand repräsentativer Netzsituationen Analysen vorgenommen. Dabei zeigt sich, dass das Ergebnisnetz B 2023 allein nicht ausreicht, um die jeweilige Übertragungsaufgabe zu bewältigen.

Die Analysen des NEP 2013 bestätigen im Wesentlichen die Ergebnisse des NEP 2012. Gegenüber dem NEP 2012 sind zusätzliche Maßnahmen nötig, um nach geltendem Recht den bedarfsgerechten Ausbau für den errechneten Übertragungsbedarf sicherzustellen. Die drei wesentlichen Faktoren, die im Vergleich zum NEP 2012 Einfluss auf den Übertragungsbedarf und damit auf den Netzentwicklungsbedarf im NEP 2013 haben, sind:





- Erhöhung der Erzeugungsleistung der Windenergieanlage auf See um 1,1 GW
- Erhöhung der Erzeugungsleistung der Windenergieanlage an Land im Norden Deutschlands um 1,8 GW
- Reduzierung von ungewollten Stromflüssen über Polen, Tschechien und Österreich um 2 GW

Berlin, 17.07.2013

Seite 2 von 3

Durch diese Verschiebungen müssen insgesamt rund 5 GW Leistung zusätzlich in Nord-Süd-Richtung übertragen werden. Den Schwerpunkt bilden weiterhin leistungsstarke Nord-Süd-Verbindungen. Erforderlich sind Netzverstärkungen und -optimierungen in vorhandenen Trassen auf einer Länge von 4.900 km, davon 3.400 km Neubau in bestehenden Trassen. Die Netzausbauerfordernisse umfassen 1.500 km Drehstromleitungsstrassen und 2.100 km Korridore für Hochspannungs-Gleichstrom-Leitungen. Die vier Gleichstrom-Übertragungskorridore in Nord-Süd-Richtung haben eine Übertragungskapazität von insgesamt 12 GW. Eine Umstellung von Wechselstrom- auf Gleichstrom-Betrieb ist auf einer Strecke von rund 300 km geplant. Die Gesamtinvestitionen für den Ausbau des Transportnetzes betragen in den nächsten zehn Jahren ca. 22 Mrd. Euro.

Die als Ergebnis der Netzanalysen zum Leitszenario B 2023 ermittelten Maßnahmen zur Netzverstärkung und zum Netzausbau liefern ein bedarfsgerechtes Netz, welches den Anforderungen an die Systemsicherheit genügt und dem Netzbetrieb die notwendigen Freiheiten im Grundsatz ermöglicht. Alle identifizierten Netzmaßnahmen des Szenarios B 2023 sind für ein bedarfsgerechtes Netz erforderlich. Auf Basis der Berechnungen und der Erfahrungen der Übertragungsnetzbetreiber lässt sich bereits 2013 ein Kernbestand an Maßnahmen identifizieren, die in jedem Fall, auch bei einem langsameren Umbau der Erzeugungsstruktur, bis 2023 umzusetzen sind. Diese Maßnahmen sind im NEP 2013 beschrieben.

### **Netzentwicklungsplan – Konsultation**

Der erste Entwurf des NEP 2013 stand zusammen mit dem ersten Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans Strom (O-NEP) in der Zeit vom 02.03. bis zum 14.04.2013 zur Konsultation. Insgesamt sind 502 Stellungnahmen eingegangen, davon 466 zum NEP und 36 zum O-NEP. Von den 466 Stellungnahmen zum NEP wurden 383 von Privatpersonen und 83 von Institutionen eingereicht.

Die Konsultationsbeiträge wurden von den ÜNB kategorisiert und geprüft. Auf Basis der Stellungnahmen haben die ÜNB anschließend den ersten Entwurf des NEP überarbeitet und weitergehende Erläuterungen und Darstellungen eingefügt. Am 17.07.2013 haben die Übertragungsnetzbetreiber den zweiten Entwurf des NEP 2013 an die Bundesnetzagentur übergeben und zeitgleich veröffentlicht. Der überarbeitete Entwurf enthält zusätzliche Erläuterungen zu in den Stellungnahmen angesprochenen Themen. Unter anderem wurden Erläuterungen zur Ermittlung der Netzverknüpfungspunkte, ein Ausblick auf die Verbesserung der Methodik der Regionalisierung erneuerbarer Energien und Planungsmöglichkeiten nach dem NOVA- Prinzip ergänzt.

### **Nächste Schritte – Der weitere Weg zum Netzausbau**

Die Bundesnetzagentur prüft den überarbeiteten Entwurf des NEP und stellt ihn gemeinsam mit einem Umweltbericht erneut zur Konsultation. Das Ergebnis dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt die BNetzA bei der Bestä-





tigung des Netzentwicklungsplans. Der bestätigte NEP bildet mindestens alle drei Jahre die Grundlage für den Entwurf des Bundesbedarfsplans. Das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) wurde am 25.04.2013 vom Bundestag beschlossen und fand am 07.06.2013 die Zustimmung des Bundesrats. Der erste Bundesbedarfsplan enthält insgesamt 36 Vorhaben, die auf den Ergebnissen des genehmigten NEP 2012 beruhen. Darunter finden sich auch Pilotprojekte für Hochspannungsgleichstrom-Übertragungsleitungen für die Übertragung über große Entfernungen sowie insgesamt 21 länderübergreifende oder grenzüberschreitende Leitungen. Die Genehmigung (Bundesfachplanung und Planfeststellung) für länderübergreifende und grenzüberschreitende Leitungen obliegt der Bundesnetzagentur<sup>1</sup>.

Berlin, 17.07.2013

Seite 3 von 3

### **Einflussgrößen auf die Netzentwicklung – Sensitivitätenbericht 2013**

Die BNetzA hat die Übertragungsnetzbetreiber aufgefordert, exemplarisch die Auswirkungen von drei Sensitivitäten auf die im Szenario B 2023 enthaltenen Maßnahmen zu untersuchen. Die Betrachtung von Sensitivitäten ermöglicht einen Erkenntnisgewinn über den Einfluss einiger zentraler Eingangsgrößen auf den allgemeinen Entwicklungsbedarf im Übertragungsnetz. Dies kann helfen, um neue Erkenntnisse für die gesellschaftliche und politische Debatte über den zukünftigen energiepolitischen Ordnungsrahmen zu gewinnen.

Diese Sensitivitäten sind:

- Nettostrombedarf und Jahreshöchstlast (Sensitivität 1),
- Kappung der Erzeugungsspitzen (Sensitivität 2),
- Regionalisierung (Sensitivität 3).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben den Sensitivitätenbericht 2013 am 01.07.2013 auf [www.netzentwicklungsplan.de](http://www.netzentwicklungsplan.de) veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Ausnahmen sind grenzüberschreitende Leitungsbauprojekte, die im BBPIG als „Pilotprojekte für die verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen“ gekennzeichnet sind.